

gültig ob die Ehefrau nach der Trennung alleine lebt oder nicht. Diese Leistungen werden ersatzlos gestrichen, wenn die Ehefrau die Unverfrorenheit haben sollte, mit einem anderen Partner zusammenzuleben, ihn aber nicht zu heiraten. Selbstverständlich hätten beide Ehepartner nach der Scheidung ganz andere Einkommen, wenn beide während der Ehe teilzeitbeschäftigt gewesen wären und Hausarbeit und Kindesbetreuung geteilt hätten.

6. Ganz unabhängig von den tatsächlichen Verhältnissen, daß regelmäßig der Ehemann im Beruf steht und Einkommen hat und die Ehefrau Haushaltsführung und Kindesbetreuung übernommen hat, ist festzustellen, daß ein „schwerwiegendes und einseitiges Fehlverhalten“ des Ehemannes zu keinerlei Konsequenzen führt. Verläßt er also die Ehefrau, um mit einer anderen Frau zusammenzuleben, so hat er den gleichen Unterhalt zu zahlen, als wenn seine Ehefrau ihn verlassen hätte. Es ist nicht etwa so, daß er in einem solchen Falle höheren Unterhalt an seine Ehefrau zu zahlen hätte. Dies wäre durchaus möglich mit der Begründung, daß das Einkommen des Ehemannes sich erhöht durch die Betreuungsleistungen der neuen Partnerin, was aber bisher in keiner einzigen Entscheidung angesprochen wurde.

Es muß noch einmal verdeutlicht werden: Verläßt die Ehefrau ihren Mann und zieht mit einem anderen zusammen, so erhält sie nicht etwa den gleichen Unterhalt wie bisher sondern weniger oder sogar gar keinen Unterhalt. Das bedeutet, daß die Regelung des § 1579 BGB sich ausschließlich zu Lasten der Ehefrau auswirkt (37), so daß von einer Gleichberechtigung im Rahmen der Verfassungswirklichkeit keine Rede sein kann (38).

V. Gesetzentwurf zum Unterhaltsrecht

Diese Rechtsprechung hat sich über die tatsächlich getroffenen Entscheidungen hinaus auf einen Gesetzentwurf ausgewirkt, der noch weitere Verschlechterungen beinhaltet, als dies schon allein mit der Rechtsprechung geschehen ist. Dies ist erkennbar allein daran, daß § 1579 Abs. 1 BGB nun sechs Ziffern hat und zusätzlich eine Generalklausel, wobei diese einzelnen Ziffern sich nicht etwa streng an die bisherige Rechtsprechung halten, sondern weit darüber hinausgehen.

Man muß sich hierbei vor Augen halten, daß das Gesetz von 1977 immerhin aufgrund einer Entwicklung von 30 Jahren entstanden ist, wenn ich nur die Zeit nach dem Krieg, also seit Inkrafttreten des Ehegesetzes 1946, betrachte. Man sollte wohl davon ausgehen können, daß in dieser Zeit die tatsächliche gesellschaftliche Situation eingehend untersucht wur-

37 Ohne Heirat hat die Frau keinen einklagbaren Anspruch gegenüber dem neuen Partner.

38 Die Begründung, § 1579 BGB werde im umgekehrten Falle auch auf Männer angewandt, ist eine leere Formel. Wie dargestellt, hatte der BGH von 1977 bis 1985 über einen einzigen Unterhaltsanspruch des Ehemannes im Zusammenhang mit § 1579 zu entscheiden.

de, so daß dann die Erkenntnis von der Notwendigkeit einer Gesetzesänderung sich durchgesetzt hat.

Bereits wenige Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes jedoch hat dies alles keine Bedeutung mehr, da durch Auslegung und dem danach entwickelten neuen Gesetzentwurf entgegen der Intention des Gesetzgebers von 1977 dieses völlig ausgehöhlt ist.

Gemessen am Gleichberechtigungsgrundsatz und der Wirksamkeit, die ihm das Gesetz von 1977 verschaffen wollte, ist die aufgezeigte Rechtsprechung und erst recht der Gesetzentwurf als verfassungsrechtlich zumindest äußerst bedenklich anzusehen (39).

39 Befremdlich ist, daß dieser Gesetzentwurf trotz der heftigen Diskussionen akzeptiert wird; vgl. hierzu Richter in am LG Dr. Hahne, FamRZ 85, 113, die keine „rechtspolitischen Ausführungen“ macht sondern nur solche zur „Auslegung und praktischen Handhabung“.

Barbara Becker-Rojczyk Das Bereinigte Nettoeinkommen

Die folgende Tabelle ist als Arbeitserleichterung zur Unterhaltsberechtigung gedacht. Aufgelistet wurde – ohne jegliche Wertung – die in der NJW und STREIT veröffentlichte Rechtsprechung bis Ende 1984, die in der FamRZ veröffentlichte Rechtsprechung bis Ende Juni 1985 und der Aufsatz von Dr. Dieter Weyhardt „Zur Weiterentwicklung der Frankfurter Unterhaltsrechtsprechung“, Sonderdruck Amtsvormund, Heidelberg 1984. Die Stichworte sind in den einzelnen Rubriken alphabetisch geordnet. Stichworte ohne Literaturangabe stammen aus dem Aufsatz.

1. Was zählt zum Einkommen?

a) bei der/dem Verpflichteten und Berechtigten:

- Abfindungen aus Sozialplan: BGH FamRZ 82, 250 = NJW 82, 822
- Arbeitslosengeld
- Auslandsbezüge, außer Kaufkraftausgleich
- Ausgleichsrente: BGH FamRZ 82, 252; 82, 898
- Berlinzulage
- Dienstwohnung mietfrei, Wohnwert: BGH FamRZ 84, 265; OLG Zweibr. FamRZ 82, 898
- 13. Gehalt
- Erziehungsbeihilfe zur Grundrente bei KiU: OLG Ddort FamRZ 82, 380
- Feiertagszuschläge nur zu 2/3: OLG Mchn, NJW 82, 835
- Fiktives Einkommen: bisheriges Einkommen bei Aufgabe einer gesicherten Position: OLG Hamb., FamRZ 82, 412; BGH NJW 82, 1050; BGH FamRZ 84, 374; BGH FamRZ 85, 158
- Fiktives Einkommen: bisheriges Einkommen bei nicht ausreichendem Bemühen um einen neuen Arbeitsplatz: OLG Schleswig, FamRZ 85, 69
- Fiktives Einkommen: bisheriges Einkommen beischuldhaft nicht bekämpfter Alkoholabhängigkeit: OLG Ddort, FamRZ 85, 310
- Fiktives Einkommen: nein bei vorzeitiger Pensionierung auf eigenen Wunsch, BGH FamRZ 84, 662

- Gefahren- und Schutzzulage
 - Grundrente gem. § 31 BVersG: BGH FamRZ 81, 338; 82, 252; 82, 898
 - Kinderbezogener Steuervorteil: OLG Ffm FamRZ 80, 183
 - Kinderbezogener Teil des Ortszuschlags: BGH NJW 83, 933; BGH FamRZ 84, 374
 - Kindergeld: nein
 - Kinderzuschuß in Rente oder Pension: BGH FamRZ 83, 149; zuletzt: BGH FamRZ 85, 161, 162
 - Kleiderzulage zur Rente: BGH FamRZ 82, 579 = NJW 82, 1594
 - Krankengeld
 - Leibrente aus Grundstücksverkauf: OLG Köln FamRZ 83, 643
 - Mehreinkommen durch Verzicht auf Jahresurlaub: nur in besonderen Fällen, OLG Köln, FamRZ 84, 1108
 - Nebeneinkommen bei über 65-jährigem Pensionär: nein, OLG Köln FamRZ 84, 369
 - Pflegezulage, Mehraufwand konkret nachweisen: BGH FamRZ 82, 252; 82, 898
 - Renten
 - Renten nach dem Bundesentschädigungsgesetz wegen Schadens an Körper und Gesundheit/Schadens im beruflichen Fortkommen: BGH FamRZ 83, 674
 - Rente und Zinsen aus Kapitalentschädigung nach Contergan-Stiftungsgesetz: OLG Celle FamRZ 83, 1156
 - Rentennachzahlung: ggfs. in monatlich umgelegten Teilbeträgen, BGH FamRZ 85, 155
 - Schichtzuschläge nur zu 2/3: OLG Mchn, NJW 82, 835
 - Schwerstbeschädigtenzulage, Mehraufwand konkret nachweisen: BGH FamRZ 82, 252 = NJW 82, 41; FamRZ 82, 898
 - Selbständige: Durchschnitt der letzten drei Jahre, OLG Hambg. FamRZ 84, 59; BGH FamRZ 82, 151; 82, 680
 - Selbständige: grundsätzlich von Privatentnahmen auszugehen, OLG Köln FamRZ 83, 87; OLG Ddorf FamRZ 83, 397
 - Selbständige: wenn Gewinn nicht mehr ausreichend, fiktives Einkommen eines Angestellten einzusetzen: OLG Kobl., FamRZ 84, 1225
 - Sitzungsgelder wegen Mitwirkung in kommunaler Bezirksvertretung: BGH FamRZ 83, 670
 - Sozialzuschläge
 - Spesen
 - Steuerrückerstattung
 - Tantiemen
 - Taschengeld bei in 2. Ehe haushaltsführendem Unterhaltspflichtigen: BVerfG FamRZ 85, 143
 - Überstunden, bei Üblichkeit in Branche bis zu 25 %: OLG Köln FamRZ 84, 1108
 - Unterhaltsleistungen Dritter (gesetzliche): OLG Bamb. FamRZ 83, 75
 - Urlaubsgeld
 - Verletztenrente aus Unfallversicherung: BGH FamRZ 82, 252; 82, 898 = NJW 82, 1593
 - Vermögenswirksame Leistungen des Arbeitgebers: nein
 - Vermögenswirksame Aufwendungen des Verpflichteten selbst: ja
 - Vorteil durch verbilligtes Tanken, verbilligten Mittagstisch: BGH FamRZ 84, 256
 - wöchentliches Einkommen: mal 4,3452 = Monat
 - Wohnungsbeihilfe/Wohngeld: BGH FamRZ 82, 587
 - Wohnwert des eigenen Hauses oder bei mietfreiem Wohnen, abzüglich Zins- und Tilgungsraten: OLG München FamRZ 84, 173; KG FamRZ 85, 485
 - Wohnwert, wenn Wohnungsgewährung durch Arbeitgeber gratis: OLG Zweibr. FamRZ 85, 289
 - BaföG bei Ehegattenunterhalt
 - BaföG (Darlehen) bei KiU: nein, zuletzt: OLG Karlsru. FamRZ 84, 927
 - Einkünfte aus Zugewinnausgleich: BGH FamRZ 85, 357
 - Erträge, nicht aber Zinsen des Erlöses aus früherer Familienwohnung: BGH FamRZ 85, 354
 - Fiktives Einkommen: erzielbare (aber nicht erzielte) Einkünfte aus Kapital: OLG Ddorf FamRZ 85, 392
 - Freiwillige Zahlungen Dritter: nein
 - Haushaltsführung für Lebensgefährten: OLG Ffm FamRZ 78, 856
 - Haushaltsführung für Lebensgefährten (4 Personen): 500 DM zu wenig, BGH FamRZ 84, 662
 - Haushaltsführung für Lebensgefährten einschl. mietfreiem Wohnen: 700 DM, OLG Hamm FamRZ 84, 498
 - Haushaltsführung für Lebensgefährten: 500 DM, AG Bremen STREIT 83, 29; 2. Instanz: 200 DM, OLG Bremen STREIT 83, 30 (in Anm.)
 - Haushaltsführung für volljährigen Sohn: 10 % des Nettoeinkommens
 - Lehrlingsvergütung: voll anzurechnen: KG FamRZ 85, 419
 - Nutzung des beiden Parteien gehörenden und vom Pflichtigen allein finanzierten Grundstücks: OLG Ffm FamRZ 85, 303; dazu im Widerspruch: LG Ffm FamRZ 85, 390
 - Sozialhilfe: nein, zuletzt: BGH FamRZ 84, 364
 - Unterhaltsleistungen Dritter
 - Werkstudent: teilweise anrechnungsfrei nach Einzelfall
 - Witwenrenten aus vorheriger Ehe: nein
 - Wiederaufgelebte Witwenrente aus früherer Ehe in Härtefall doch: OLG Hamm FamRZ 85, 604
 - Wohnungsbeihilfe/Wohngeld: nein, OLG Karlsru. FamRZ 82, 486; Wohngeld trennungsbedingtem erhöhtem Wohnbedarf gegenüberstellen: BGH FamRZ 84, 772, 774 a.E.
 - Wohnwert bei eigenem Haus oder mietfreiem Wohnen: nur bis zu 1/3 des Unterhaltsanspruchs, OLG Mchn FamRZ 84, 173
 - Zinsen, wenn es mehr sind, als ein Ausgleich für den inflationsbedingten Wertverlust des Kapitals: OLG Stgt FamRZ 85, 607
2. Was darf abgezogen werden?
- Abschreibungen nicht neben Tilgungen für dieselben Gegenstände: OLG Ddorf FamRZ 82, 1108
 - Abtragung von Belastungen wegen Zugewinnausgleichs: nein, OLG Ffm FamRZ 84, 281; OLG Hamm FamRZ 85, 483 (differenzierend)
 - Abzahlung eines Pkw für berufliche Nutzung: BGH FamRZ 82, 360 = NJW 82, 1869
 - Aufwendungen für Leistungen an Berechtigte, z. B. Haus: OLG Ffm FamRZ 80, 263
 - Aufwendungen bei Pflegefall
 - Aufwendungen zur Erhaltung eines Hauses bei KiU: nein, OLG Köln FamRZ 83, 750
 - Bereitstellungszinsen für Finanzierung eines Bauvorhabens: nein, BGH FamRZ 83, 670
 - Diätkosten
 - Fahrt- und Übernachtungskosten zur Ausübung des Umgangsrechts: OLG Ffm, FamRZ 84, 178
 - Fremdbetreuung für Kind: BGH FamRZ 81, 366
 - Hausnebenkosten bei Wohnen im eigenen Haus: nein, OLG München, FamRZ 84, 173
 - Investitionshilfeabgabe, nach Rückzahlung aber wieder einkommenserhöhend berücksichtigen: KG STREIT 84, 102 (in Aufsatz)
 - Krankenversicherungsbeiträge, zuletzt: OLG Hamb., FamRZ 85, 394
 - Schulden beschränkt: BGH FamRZ 84, 657
 - Selbständige: Betriebskosten, Abschreibungen begrenzt, übliche angemessene Investitionen: OLG Ffm FamRZ 80, 263
- b) bei der/dem Berechtigten außerdem zu beachten:
- Arbeitslosenhilfe, wenn nicht nach § 140 AFG übergeleitet: OLG Schleswig FamRZ 85, 68; OLG Hamb. FamRZ 85, 291

- Sozialversicherungsbeiträge
- Steuern
- Verbindlichkeiten nach gemeinsamem Plan beider Ehegatten für Übergangszeit: OLG Saarbr., FamRZ 82, 919
- Versicherungsprämie für Kapitallebensversicherung: nein, OLG Hamb., FamRZ 84, 59; BGH FamRZ 84, 256
- Werbungskosten konkret nachweisen, z. B. Fahrtkosten, auswärtiges Essen, besonderer Kleideraufwand usw.: OLG Ffm FamRZ 80, 74
- Zins und Tilgung für Haus bei KiU: nein, OLG Stgt. FamRZ 82, 727
- Zinsen und Tilgungsleistungen für gemeinsames Haus: spätestens ab rechtskräftiger Scheidung nein, OLG Stgt. FamRZ 84, 1105; KG FamRZ 84, 898
- Zins- und Tilgungsleistungen für Haus in angemessenem Rahmen, wenn andere Verwertung nicht möglich: BGH FamRZ 84, 358

Schöne Worte für das schöne Geschlecht

Die Novellierung des Ehescheidungsfolgenrechts darf nicht die Rückkehr zum Schuldprinzip zur Folge haben und nicht einseitig zu Lasten eines Ehepartners gehen. Das Institut des Versorgungsausgleichs bleibt in der Substanz bestehen. Die in der Ehezeit von beiden Ehegatten erworbenen Anwartschaften und Ansprüche auf Alterssicherung müssen bei der Scheidung zur Hälfte auf beide Ehepartner aufgeteilt werden. Frauen und Männer, die wegen der Kindererziehung ihre Erwerbstätigkeit aufgegeben oder eingeschränkt haben, müssen sich darauf verlassen können, daß ihnen keine zeitliche Begrenzung des Unterhaltes zugemutet wird und sie nicht auf den Arbeitsmarkt verwiesen werden.

Die neue Partnerschaft, Frauen in Beruf, Familie und Politik, 33. Bundesparteitag der CDU, 19. - 22. 3. 1985 in Essen, Leitsätze der CDU für eine neue Partnerschaft zwischen Mann und Frau, S. 9

Urteil

OLG Hamm, §§ 1361 Abs. 4, 1605 BGB

Auskunftspflicht des Unternehmers

Der Beklagte wird verurteilt:

I. der Klägerin durch ein Verzeichnis über seine Einkünfte und sein Vermögen, hier unter Angabe des jeweiligen Bestandes, Auskunft für die Zeit vom 1.1.1979 bis 28.2.1982 zu erteilen und dabei auch anzugeben

1. steuerfreie Einnahmen,
2. Einkünfte aus Leistung und privater Nutzung betrieblicher Gegenstände; durch Arbeitsleistung von Arbeitern und Angestellten für seine privaten Zwecke;

II. der Klägerin zum Beleg der unter I bezeichneten Einkünfte für den dort genannten Zeitraum vorzulegen:

1. die Einkommenssteuerbescheide,
2. die Kontoauszüge,
3. die Bilanzen nebst Gewinn- und Verlustrechnungen,
4. Gesellschaftsverträge und Vereinbarungen der Gesellschaft über Zuwendungen und Sachleistungen, die als Einkommen anzusehen sind.

Urteil des OLG Hamm vom 6.5.1983, - 5 UF 451/82 -

Mitgeteilt von RAin Sabine Heinke, Bremen

11. Feministischer Juristinnentag

Stellungnahme zur geplanten Neuregelung des Versorgungsausgleichs Regierungsentwurf Modell 87

1977 wurde mit der Reform des Scheidungsrechtes erstmalig auch der Versorgungsausgleich eingeführt. Ausgegangen wurde dabei von dem Gedanken, daß Versorgungsansprüche ebenso wie andere Vermögen während der Ehezeit von beiden Ehegatten gemeinsam erarbeitet werden. Ehebedingte Nachteile sollten für den Fall einer Scheidung ausgeglichen werden. Die ehebedingten Nachteile treffen in der Regel die Frauen. Die Frauen bleiben zu Hause, vermindern ihre Berufstätigkeit oder geben sie zum Beispiel wegen Kindern ganz auf. Die Altersversorgung kann in diesem Fall nicht weiter betrieben werden. Mit der Durchführung des Versorgungsausgleiches in der jetzt geltenden Fassung wird dieser Nachteil aufgehoben.

Das Bundesverfassungsgericht mußte bereits darüber entscheiden, ob der Versorgungsausgleich in der jetzt geltenden Fassung verfassungsgemäß ist. In seiner Entscheidung vom 28. Februar 1980 hat sich das Bundesverfassungsgericht für den Versorgungsausgleich zwischen geschiedenen Ehegatten ausge-

sprochen. Es hielt das Gesetzeswerk in seiner Gänze für verfassungsgemäß und hat lediglich den Gesetzgeber aufgefordert, durch ergänzende Vorschriften zum Versorgungsausgleich Regelungen zu schaffen, die die Härten ausgleichen könnten.¹ (Siehe Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 28. Februar 1980 in FamRZ 80, 326 ff). Erstes Ergebnis dieses Urteils war die Verabschiedung des Versorgungshärteausgleichsgesetzes vom 21. Februar 1983, das befristet wurde bis zum 31. Dezember 1986. Die Befristung bedeutet, daß ab 1. Januar 1987 ein neues Gesetz dieses ablösen muß. Das wird zum Anlaß genommen, den Versorgungsausgleich in seinen Grundsätzen zu „reformieren“. Unter dem Namen „Modell 87“ existieren bereits mehrere Regierungsentwürfe, die in den Ausschüssen diskutiert und wieder zurückgezogen worden sind. Der hier vorgestellte Regierungsentwurf ist ebenfalls zurückgezogen worden, ein neuer soll in Arbeit sein.

Auf dem 11. feministischen Juristinnentag haben wir diesen letzten Regierungsentwurf diskutiert, da